



Stand: 31.07.2015

MERKBLATT „Ersatzunterricht“

Ersatz für den ausfallenden Unterricht während der Blockpraktika

Neben dem studienplanmäßigen Unterricht in den einzelnen Fächern müssen laut Stundentafel insgesamt 480 Stunden im Fach Sozialpädagogische Praxis innerhalb der zweijährigen Ausbildung eingebracht werden. Aus inhaltlichen Erwägungen, aber auch auf Wunsch der Studierenden haben wir diesen Unterricht im Fach Sozialpädagogische Praxis geblockt: Im 1. Ausbildungsjahr in das Grundschulpraktikum und das vierwöchige Blockpraktikum. Im 2. Ausbildungsjahr gibt es das vierwöchige Blockpraktikum und zwei Wochen freizeitpädagogisches Praktikum in den Sommerferien. Die Alternative zu dieser Blockung wäre je ein Tag pro Woche (6 WoStd.) in der Praktikumsstelle zusätzlich zum Stundenplanunterricht.

Die von uns gewählte Blockform hat zur Folge, dass nicht ein Unterrichtstag pro Woche als Praktikumstag reserviert bleiben muss und damit der übrige Unterricht sehr viel günstiger auf fünf statt nur auf vier Tage verteilt werden kann. Allerdings fällt dann während der Zeit des Praktikums der gesamte Schulunterricht aus. Die Schulordnung sieht bei einer solchen Blockung vor, dass der ausfallende Unterricht eingearbeitet werden muss, wie auch der Unterrichtsausfall nach der Prüfung. Zwei Wochen Unterrichtsausfall werden bereits durch die um fünf Minuten verlängerten Unterrichtszeiten abgeleistet.

Von den Unterrichtsstunden, die während des Praktikums bzw. durch die Zeit nach der Prüfung (B-Klassen) ausfallen, müssen die Studierenden der **A- und B-Klassen jeweils 30 Doppelstunden plus ggf. Mathematikstunden** als „Ersatz“ erbringen.

Ersatzunterrichtsstunden können eingebracht werden durch:

1. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Übung (Anrechnung bis zu einer Höhe von 16 Doppelstunden).
2. Zusätzlicher Instrumentalunterricht nach bereits abgelegter Instrumentalprüfung (Anrechnung in einer Höhe von 12 Doppelstunden (für 1 Schuljahr), 6 Doppelstunden (1 Schulhalbjahr)).
3. Ersatzunterricht-Angebote durch Lehrkräfte je nach Dauer der Veranstaltung(n).
4. Crash-Kurse je nach Dauer der Veranstaltung(n).
5. Übergreifende schulische Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Spielfest), anrechenbare Ersatzstunden werden jeweils festgelegt.
6. Besuch von außerschulischen Angeboten: Voraussetzung für die Anrechnung ist eine Vereinbarung mit der Lehrkraft vorab, Erstellen einer Dokumentation oder eine qualifizierte Vor- und Nachbereitung. (Anrechnung: 1 bis 2 Doppelstunden).
7. Besuch von Vortragsveranstaltungen. (Anrechnung nur bei vorheriger Absprache mit einer Lehrkraft, abhängig von der Dauer der Veranstaltung)
8. Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen in der unterrichtsfreien Zeit mit gezieltem schriftlichen Arbeitsauftrag nach vorheriger Vereinbarung mit der Lehrkraft.
(Anrechnung: pro Tag 3 Doppelstunden bei mehr als 5 Zeitstunden vor Ort und Vorlage der schriftliche Dokumentation, maximal 12 Doppelstunden).
9. Die Unterrichtsstunden für den ausfallenden Unterricht in Mathematik werden gesondert von den zuständigen Lehrkräften angeboten.

Die Teilnahme bitte am Ende jeder Veranstaltung durch die Lehrkraft mittels des vorgesehenen Formblattes bestätigen lassen. Am Ende jedes Schuljahres muss dieses Formblatt der Klaßleitung vorgelegt werden. Wenn die einzubringenden Stunden nachgewiesen werden, gilt das Schuljahr als nicht bestanden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird nicht benotet.